

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2018-048

Datum: 13.03.2018

Beschlussvorlage

Nachrücken einer Ersatzperson in den Ortschaftsrat Rockenau für die ausscheidende Ortschaftsrätin Hannelore Eiermann
hier: Feststellung eines Hinderungsgrundes nach § 29 GemO

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Ortschaftsrat Rockenau	19.03.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Ortschaftsrat stellt den Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 3 i. V. m. §§ 31 Abs 2, 72, 18 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. Artikel 10 § 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften bei Herrn Mario Wäsch, als gewählte Ersatzperson in den Ortschaftsrat, fest.

Sachverhalt / Begründung:

Für die Wahl des Ortschaftsrats am 25.05.2014 wurde nur ein Wahlvorschlag eingereicht. Somit fand hier bei der Wahl des Ortschaftsrats am 25.05.2014 Mehrheitswahl statt. Insgesamt besteht der Ortschaftsrat in Rockenau aus acht Personen. Die Bürger können zusätzlich wählbare Personen auf den Stimmzettel schreiben.

Frau Hannelore Eiermann ist mit dem 01.03.2018 aus dem Ortschaftsrat Rockenau ausgeschieden, siehe Vorlage Nr. 2018-041. Deshalb ist der Ortschaftsrat wieder zu besetzen.

Gemäß § 69 Abs. 1 GemO i. V. m. § 31 Abs. 2 GemO rückt der bei der Wahl zum Ortschaftsrat als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber in den Ortschaftsrat nach.

Bei der Wahl des Ortschaftsrats Rockenau am 25.05.2014 wurden als erste Ersatzperson festgestellt:

1. Herr Mario Wäsch

Herr Mario Wäsch ist der Sohn des gewählten Ortschaftsrats Wolfgang Wäsch.

Ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 2 GemO besteht in Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern bei Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GemO stehen. Gemäß § 72 GemO finden die Vorschriften des Gemeinderats auch für die Ortschaftsräte Anwendung. Artikel 10 § 4 des

Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Oktober 2015 legt fest, dass diese Regelung für die am 25.05.2014 gewählten Ortschaftsräte bis zum Ende der Legislaturperiode fortbesteht.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemO steht Herr Mario Wäsch in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis.

Somit hat der Ortschaftsrat den Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 2 GemO festzustellen.

Peter Reichert
Bürgermeister